

## **Allgemeinverfügung**

### **Verlängerung der Allgemeinverfügungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)<sup>1</sup> und § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung<sup>2</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 8 S. 3 der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.11.2020 erhält folgende Fassung: Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
2. Ziff. 2 S. 3 der Allgemeinverfügung gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 02.12.2020 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erhält folgende Fassung: Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

### **Begründung:**

Aufgrund des weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehens und der zu erwartenden verstärkten Reisetätigkeit über die bevorstehenden Feiertage hat das Land Niedersachsen die Geltung der Nds. Corona-Verordnung bis einschließlich 10.01.2021 verlängert. Eine dynamische Verbreitung von SARS-CoV-2 ist auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin zu beobachten. Die sog. 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner betrug zum Stichtag 15.12.2020 102,0<sup>3</sup>. Daher ist eine Verlängerung der Allgemeinverfügungen in Anpassung an die Landesverordnung bis einschließlich 10.01.2021 erforderlich und angemessen. Die insoweit getroffenen Regelungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick bzw. unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens.

### **Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV<sup>4</sup> in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (Nds. GVBl. S. 456).

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/), Abruf am 15.12.2020, 17:00 Uhr

<sup>4</sup> Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist

## Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 16.12.2020  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

(Luttmann)